



Satzung des Marktes Markt Wald über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für die damit Zusammenhang stehende Amtshandlungen

Friedhofsgebührensatzung

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Marktgemeinderat Markt Wald für Friedhöfe und die Leichenhäuser in Markt Wald, Immelstetten, Oberneufnach und Steinekirsch folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - Eine Grabgebühr (§ 4)
 - Bestattungsgebühren (§ 5)
 - Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit der Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4

Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für
- | | |
|---|-----------------|
| a) Einzelgrabstätte mit 2 Bestattungen (Dauer 25 Jahre) | 300 Euro |
| b) Familiengrabstätte mit 4 Bestattungen (Dauer 25 Jahre) | 600 Euro |
| c) Urnengrabstätte (Dauer 10 Jahre) | 300 Euro |
| d) Urnenschrein (Dauer 10 Jahre) | 550 Euro |
| e) Urnenanlage (Dauer 10 Jahre) | 400 Euro |
- (2) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (3) Die Abdeckplatte für Urnenschrein und -Anlage ist zum Preis von **260 €** zu erwerben. Die Gebühren für die Verlängerung der Nutzungsdauer werden anteilig festgesetzt (vgl. Satz 1).

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhäuser beträgt 50 Euro. Die Endreinigung übernimmt der Markt.
- (2) An den **Friedhöfen Markt Wald, Oberneufnach und Steinekirch:**
Gebühren für Dienstleistungen im Sterbehaus und während der Beerdigung betragen 93 Euro und nur für Dienstleistungen während der Beerdigung 67 Euro.
Die Grabgebühren für die Herstellung (Öffnung und Schließung des Grabes) betragen für
- | | |
|-----------------|------------------|
| Sargbestattung | 400 € und |
| Urnenbestattung | 120 €. |
- (3) An dem **Friedhof Immelstetten** wird die Bestattung von einem externen Unternehmen durchgeführt. Die jeweils vertraglich vereinbarten Bestattungsgebühren/Kosten werden an den Gebührenschuldner (§ 2) weiterverrechnet.

§ 6

Sonstige Gebühren

- (1) Die jährliche Friedhofsgebühr beträgt **40 €** je Grabstelle. Wird eine bisherige Grabstelle auf Veranlassung des Marktes nicht mehr neu belegt, so werden für diese bisherige Grabstelle keine Friedhofsgebühren erhoben.
- (2) Verfügt ein Grab über ein Grabstreifenfundament werden für Familiengräber einmalig **150 €** und für Einzel-, Kinder- und Urnengräber einmalig **100 €** zusätzlich zu den sonstigen Grabgebühren erhoben.

§ 7

Übergangsvorschrift für den Friedhof Immelstetten

Die bisherigen Grabnutzungsgebühren und Ruhefristen des Friedhofes Immelstetten bis zum 31.12.2017 erhalten Bestandsschutz. Bei Neubelegung/Verlängerung etc. ab 01.01.2018 gilt diese Gebührensatzung. Die bisherigen Doppelgräber werden neu als Familiengräber bezeichnet.

§ 8
Schlussbestimmung und In-Kraft-Treten

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Wald, 22.10.2024